

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1411, 20/1768 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder
und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der
sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Andreas
Audretsch, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und
Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, bis zur Einführung der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Kindergrundsicherung von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch einen Sofortzuschlag ergänzend zu unterstützen.

Zudem soll durch die erneute Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum als Ergänzung zu den Regelbedarfen geschaffen werden, um im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Des Weiteren soll durch eine Anpassung des § 68 SGB IX sichergestellt werden, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt wird.

Durch die vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales eingebrachten Änderungen haben sich im Vergleich zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Änderungen ergeben:

- Die Überschrift des Gesetzes wird neu gefasst:
„Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“
- Erhöhung der vorgesehenen Einmalzahlungen von 100 Euro auf 200 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme

- Einführung einer Einmalzahlung von 100 Euro zum Ausgleich der gestiegenen Energiepreise für Personen, die im Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld haben sowie für minderjährige Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz.
- Aufnahme von Regelungen, die zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung führen, wenn sie erkennungsdienstlich behandelt worden sind. Bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist und die bislang nicht erkennungsdienstlich behandelt worden sind, genügt eine Speicherung ihrer Daten im Ausländerzentralregister. In diesen Fällen ist die erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.
- Aufnahme einer Übergangsregelung im Asylbewerberleistungsgesetz für den Übergang von Personen, die im Mai 2022 leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind und bereits die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllen, in das Zweite oder Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch.
- Regelung eines Beitrittsrechts zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für diejenigen Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben.
- Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im AZR-Gesetz
- Regelung eines Anspruches auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung
- Unterstützung der Länder in Höhe von 2 Mrd. Euro durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Regelung eines Anspruches auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz für Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, einschließlich Folgeänderungen im Unterhaltsvorschussgesetz und im Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollen rund 2 Millionen unverheiratete Kinder unter 25 Jahren den Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat erhalten. Demzufolge fallen pro Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 480 Mio. Euro an, die vom Bund getragen werden. Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aufgrund der Einführung zum 1. Juli 2022 rund 240 Mio. Euro.

Im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII liegen die Mehrausgaben für den Sofortzuschlag, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, bei rund 6 Mio. Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 liegen die Mehrausgaben bei rund 3 Mio. Euro.

Durch den Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ergeben sich im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Mehrausgaben in Höhe von rund 33 Mio. Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen dementsprechend Mehrausgaben von rund 16,5 Mio. Euro an. Die Mehrausgaben werden von den Ländern und Kommunen getragen.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten schätzungsweise 500 Kinder den Sofortzuschlag. Dadurch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 120.000 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen 60.000 Euro an. Rund 48 Prozent der Kosten entfallen auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, entstehen Mehrausgaben von rund 181 Mio. Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergeben sich bei Einführung zum 1. Juli 2022 dementsprechend Mehrausgaben in Höhe von 90,5 Mio. Euro. Für rund 12.000 Familien, die neu den Kinderzuschlag beziehen und für etwa 30.000 Kinder zusätzlich die Leistung erhalten, kommen in 2023 rund 50,5 Mio. Euro und in 2022 rund 25,5 Mio. Euro an Mehrausgaben hinzu. Die Mehrausgaben werden vom Bund getragen und sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant. Im Wohngeld kann es insoweit zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben kommen, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch die Einmalzahlung entstehen Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Bund in Höhe von rund 660 Mio. Euro im Jahr 2022.

Die einmalige Zahlung von 200 Euro führt im SGB XII zu Mehrkosten von rund 240 Mio. Euro, wovon rund 20 Mio. Euro auf den Bereich des Dritten Kapitel des SGB XII und rund 220 Mio. Euro auf den Bereich des Vierten Kapitel des SGB XII entfallen. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen Ländern und Kommunen Kosten in Höhe von 56 Mio. Euro. Die Einmalzahlung von 100 Euro nach § 19 AsylbLG führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 13 Mio. Euro.

Im Gleichklang mit SGB II und SGB XII werden im Bereich der Sozialen Entschädigung schätzungsweise 2.500 Erwachsene die einmalige Zahlung von 200 Euro erhalten. Dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 500.000 Euro. Davon entfallen rund 260.000 Euro auf den Bund und rund 240.000 Euro auf die Länder. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Die Regelung zur Einmalzahlung für Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 100 Euro führt bei geschätzt 800.000 anspruchsberechtigten Personen zu Mehrausgaben für den Bundeshaushalt im Jahr 2022 in Höhe von etwa 80 Mio. Euro.

Die Änderung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 750.000 Euro. Die Bundesagentur für Arbeit wird eventuelle Mehrkosten innerhalb der Ansätze ausgleichen. Bei den Trägern der Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahlen der betroffenen Personengruppe geringfügige Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Dies gilt aufgrund der geringen Gesamtfallzahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (in 2018 insgesamt 464), aus der sich der von der Änderung betroffene Personenkreis nicht näher ermitteln lässt, auch für die Träger der Kriegsopferfürsorge. Die zu erwartenden Mehrausgaben bei der deutschen Rentenversicherung sind ebenfalls nicht bezifferbar.

Rechtskreiswechsel

Die Anzahl der zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist schwer vorhersehbar und hängt auch vom weiteren Geschehen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ab. Ausgehend von beispielsweise 200.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich jährliche Mehrausgaben von beispielsweise 3,4 Mrd. Euro für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; davon entfallen rund 3 Mrd. Euro auf den Bund und 400 Mio. Euro auf die Kommunen. Aufgrund des Inkrafttretens am 1. Juni 2022 sind die Mehrausgaben im Einführungsjahr entsprechend geringer. Ob und in welcher Höhe diese Leistungsberechtigten zu berücksichtigende Einkommen haben, ist nicht bekannt. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederung und Verwaltung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Für das SGB XII wird der Bruttobedarf für die Einbeziehung der hilfebedürftigen ukrainischen Geflüchteten auf rund 10.000 Euro pro Person pro Jahr geschätzt. Dementsprechend ergeben sich ausgehend von beispielhaften 100.000 Personen im Vierten Kapitel des SGB XII geschätzte Mehrausgaben von insgesamt rund einer Milliarde Euro jährlicher Mehrkosten. Die Kosten des Vierten Kapitels des SGB XII werden vollständig durch den Bund getragen. Ob und in welcher Höhe diese Hilfebedürftigen anrechenbare Einkommen haben ist nicht bekannt.

Der mit der Gesetzesänderung nachvollzogene Wechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde, in das SGB II beziehungsweise SGB XII führt bezogen auf beispielhaft 100.000 Personen pro Jahr im AsylbLG zu Einsparungen von etwa 1,3 Mrd. Euro. Die Entlastungen entstehen bei den Ländern und Kommunen, die die Leistungen im AsylbLG finanzieren.

Im Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit folgenden Mehrausgaben zu rechnen:

	2022	2023	2024	2025	2025
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	30	53	53	53	53

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Der Ausgabenschätzung liegt die Annahme von beispielhaften 10.000 förderungsberechtigten Studierenden und beispielhaften 5.000 förderungsberechtigten Schülerinnen und Schülern zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz

Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs um Artikel 9 zur Änderung von § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz ergeben sich im Jahr 2022 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Mrd. Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Mrd. Euro.

Einkommensteuergesetz

Die Änderung der Ausländerklausel beim Kindergeld führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Der Kinderbonus führt zu Mehrausgaben. Für jeweils

100.000 zu berücksichtigende Kinder betragen die Mehrausgaben rund 10 Mio. Euro im Kalenderjahr 2022.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Sofortzuschlag können im Kinderzuschlag rund 12.000 Familien mit etwa 30.000 Kindern zusätzlich im Kinderzuschlag erreicht werden. Diesen Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch entsprechende Leistungsanträge auf Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand von etwa 30.000 Stunden jährlich. Im Übrigen ergeben sich durch den Sofortzuschlag keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Durch die vorgesehene einmalige Zahlung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlages sowie durch die Einmalzahlung ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Abweichend davon kann im BVG in Einzelfällen auch eine manuelle Umsetzung notwendig sein, die bei den Ländern beziehungsweise Kommunen einen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 10.000 Euro verursacht.

Für die rund 12.000 Familien mit etwa 30.000 Kindern, die im Kinderzuschlag neu erreicht werden, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Familienkasse von rund 650.000 Euro (19.000 Stunden * Stundensatz 34 Euro) jährlich, ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Bearbeitungszeit der Verwaltung von rund 93 Minuten pro Familie.

Durch die Ergänzung der Regelung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand (Anpassungen im IT-Verfahren und im manuellen Leistungsverfahren) für die Träger der Rentenversicherung in Höhe von rund 5.460 Euro, für die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 39.000 Euro sowie für die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Kriegsopferfürsorge in nicht bezifferbarer Höhe. Im Falle weiterer Anhebungen des Mindestlohnes entsteht für die genannten Träger ein weiterer geringer nicht bezifferbarer Anpassungsaufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. Mai 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Kathrin Michel
Berichterstatterin

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Andreas Audretsch
Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen
Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt